

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen
des Arbeitsmarktzugangs
von Migrantinnen und Migranten
mit ungesichertem Aufenthaltsstatus

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration
Dr. Barbara Weiser

Stand: 23.03.2011

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.



1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen
 - Beschäftigungserlaubnis
 - Sonstige Nebenbestimmungen

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
 - Zugang zu Förderinstrumenten für Personen im AsylbLG - Bezug
 - Zugang zu Förderinstrumenten für Personen im SGB II - Bezug

3. Angebote der ESF-Projekte

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

caritas

Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit gestattet“

Fallgruppen

- Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung
- Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG) etc.

Bedeutung

- damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor
- selbständige Erwerbstätigkeit gestattet.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

caritas

Nebenbestimmung

„Beschäftigung uneingeschränkt gestattet“

Fallgruppen

- Duldung und vier Jahre Voraufenthalt
- Aufenthaltserlaubnis und drei Jahre Voraufenthalt oder zwei Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland

Bedeutung

- damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor
- bei Aufenthaltserlaubnis kann eine selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet werden.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

caritas

Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Fallgruppen

- Aufenthaltsgestattung und ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und zwischen einem und vier Jahren Voraufenthalt
- Aufenthaltserlaubnis und unter drei Jahren Voraufenthalt.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen: Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit Verfahren ab Mai 2011

caritas

Bei konkretem Arbeitsangebot: Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde.

➤ Ausländerbehörde:

Im Regelfall Weiterleitung an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA)

➤ ZAV der BA:

im Regelfall Weiterleitung an die zuständige Agentur für Arbeit

➤ Arbeitgeberservice der zuständigen Agentur für Arbeit:

- Vorrangprüfung

- Arbeitsbedingungsprüfung

Ergebnismitteilung an ZAV

➤ ZAV:

Ergebnismitteilung an die Ausländerbehörde

➤ Ausländerbehörde:

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis od. d. Ablehnungsbescheids.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

caritas

Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Fallgruppen

- Aufenthaltsgestattung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt
- Duldung und Vorliegen der Voraussetzungen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot (§ 11 BeschVerfV).

Folge

- Im Rahmen der Beratung ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot tatsächlich gegenwärtig vorliegen.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Sonstige Nebenbestimmungen

caritas

Für den Arbeitsmarkt relevant können sein:

- Wohnsitzauflage
- räumliche Beschränkung
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- Verpflichtung zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
- Fehlender Zugang zu (berufsbezogenen) Sprachkursen.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungsbezug: SGB III

caritas

Zielgruppe

1. Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und daher kein Zugang zu Leistungen nach SGB II, § 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG.

Insbesondere Personen mit:

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit
 - § 25 Abs. 4a AufenthG: Menschenhandelsopfer
 - § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieg in ihrem Heimatland.

2. Mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungsbezug: SGB III

caritas

Ausgangslage

Das SGB III schließt nur an zwei Stellen Personen wegen ihres Aufenthaltsstatus von Leistungen aus:

- § 63 SGB III: Förderung der Berufsausbildung
- § 245 SGB III: förderungsbedürftige Jugendliche

Folge

- Die sonstigen Instrumente des SGB III stehen der Zielgruppe grundsätzlich offen - unter denselben Voraussetzungen wie InländerInnen.
- Eine Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus kann nur im Rahmen der ggf. erforderlichen Ermessensentscheidung erfolgen.
- Eine Meldung der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend oder arbeitslos ist grundsätzlich möglich.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungsbezug: SGB III

Zugang zu Arbeit

caritas

Förderinstrumente

- Beratung, §§ 29 ff SGB III
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III:
Übernahme von Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe, Kosten der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen etc.
- Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
§§ 97 ff SGB III.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen Asylbewerberleistungsbezug: SGB III Zugang zu Ausbildung

caritas

Förderinstrumente

1. Für alle Personen im AsylbIG-Bezug:

- Beratung, §§ 29 ff SGB III,
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III
- Ausbildungsbonus, § 421r SGB III.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungsbezug: SGB III

Zugang zu Ausbildung

caritas

2. Für folgende Personen im AsylbLG-Bezug: §§ 245, 63 SGB III
 - a. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
 - b. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vier Jahre Voraufenthalt.
 - c. 5 Jahre im Inland Voraufenthalt und 5 Jahre rechtmäßige Erwerbstätigkeit.
 - d. Zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
- Außerbetriebliche Berufsausbildung, § 242 SGB III
 - Ausbildungsbegleitende Hilfen, § 241 SGB III.
-

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungsbezug: SGB III, BAföG

Zugang zu Ausbildung

caritas

Finanzierung des Lebensunterhalts

Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG für schulische Berufsausbildung

- a. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
- b. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vier Jahre Voraufenthalt
- c. **Duldung und vier Jahre Voraufenthalt**
- d. 5 Jahre im Inland Voraufenthalt und 5 Jahre rechtmäßige Erwerbstätigkeit.
- e. Zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen. Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen Asylbewerberleistungsbezug: SGB III, VIII Zugang zu Qualifizierung

caritas

Förderinstrumente

1. Für alle Personen im AsylbLG-Bezug:
 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III
 - Berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III
 - Einstiegsqualifizierung, § 235b SGB III
 - Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe (SGB VIII).

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Asylbewerberleistungsbezug: SGB III, VIII

Zugang zu Qualifizierung

caritas

Förderinstrumente

2. Für bestimmten Personenkreis im AsylbLG-Bezug:
vgl. Zugang zu einer außerbetrieblichen Ausbildung:
§§ 245, 63 SGB III.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, § 61 SGB III
 - Sozialpädagogische Begleitung, § 243 Abs. 1 SGB III.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen Bezug von Leistungen nach SGB II

caritas

Kein Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und daher Zugang zu Leistungen nach SGB II, § 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG.

Leistungen nach SGB II erhalten insbesondere folgende Zielgruppen des ESF-Bundesprogramms:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a, b AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen Bezug von Leistungen nach SGB II

caritas

- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, wenn sie nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG: Härtefallregelung
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG:
zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach
§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG wurde festgestellt
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG:
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Verlassen
des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen Bezug von Leistungen nach SGB II

caritas

Förderinstrumente

- Verweisung auf Förderinstrumente des SGB III
- Vermittlungsgutschein, § 421g SGB III
- Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16a SGB II
- Einstiegsgeld, § 16b SGB II
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, § 16c SGB II
- Arbeitsgelegenheiten, § 16d SGB II
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung an Arbeitgeber, § 16e SGB II
- Freie Förderung, § 16 f SGB II.

Angebote der ESF-Projekte für die Zielgruppe

caritas

- Beratung zum individuellen Arbeitsmarkteinstieg, zur Beschäftigungserlaubnis und zum Zugang zu Förderinstrumenten
- Berufsvorbereitung
- Kompetenzfeststellung
- Bewerbungstraining
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Praktika und Qualifizierung
- Begleitung im Arbeitsleben
- Qualifizierungen.

Strukturelle Angebote der ESF-Projekte

caritas

- Fachberatung für Multiplikatoren (Arbeitsverwaltung, ArbeitgeberInnen, Beratungsstellen etc.) zum Arbeitsmarktzugang der Zielgruppe.
- Entwicklung bzw. Verbreitung von Informationsmaterialien zum Beschäftigungserlaubnisrecht, Förderinstrumenten etc.
- Fortbildungen für Multiplikatoren
- Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit.

Kontakt

caritas

Projekt Netzwerk Integration 2.0
Caritasverband für die Diözese Osnabrück

Koordination: Stephan Kreftsiek
Rechtliche Informationsstelle: Dr. Barbara Weiser
Johannisstr. 91
49074 Osnabrück
Tel: 0541 / 349698-19
Fax: 0541 / 349698-18
E-Mail: bweiser@caritas-os.de
<http://esf-netwin.de/>

